

Amts- und Anzeigebblatt

für den

Bezirk des Amtsgerichts Eibenstock und dessen Umgebung.

Er scheint

wöchentlich drei Mal und zwar
Dienstag, Donnerstag u. Sonn-
abend. Insertionspreis: die
kleinspaltige Zeile 12 Pf. Im
amtlichen Teile die gespaltene
Zeile 30 Pf.

Abonnement
viertelj. 1 M. 20 Pf. einschließl.
des „Mstr. Unterhaltungsbl.“
u. der Humor. Beilage „Seifen-
blasen“ in der Expedition, bei
unsern Boten sowie bei allen
Reichspostanstalten.

Verantwortlicher Redakteur, Drucker und Verleger: Emil Hannebohn in Eibenstock.

51. Jahrgang.

N 65.

Dienstag, den 7. Juni

1904.

Nr. 600. VI.

Unter Bezugnahme auf meine Bekanntmachung vom 28. April dieses Jahres — Nr. 52 dieses Blattes — die auf Antrag des Stadtrates zu Eibenstock erfolgende Enteignung eines Teiles des der Firma H. L. Unger gehörigen Grundstücks Parzelle 198 des Flurbuchs für Eibenstock betreffend, mache ich hierdurch weiter bekannt, daß die auf diesen Enteignungsfall bezüglichen Unterlagen während dreier Wochen vom Erscheinen dieses Blattes an gerechnet an Kanzleistelle der Königlichen Kreisshauptmannschaft Zwickau zu Jedermanns Einsicht ausliegen.

Während derselben Zeit wird auch der Stadtrat zu Eibenstock als Vertreter der Unternehmerin an seiner Kanzlei stelle die gleichen Unterlagen offen legen und jedem Beteiligten auf Verlangen Erläuterungen und Auskunft über die Gestaltung der betreffenden Anlage geben.

Widerprüche gegen die bevorstehende Enteignung oder gegen den mitausliegenden vorläufigen Plan sind binnen drei Wochen und bei sonst eintretendem Verlust spätestens bis zu dem Enteignungstermin bei mir (Zwickau, Königliche Kreisshauptmannschaft) anzubringen. Nebenberechtigte, denen ein dingliches Recht an dem oben bezeichneten Grundstück oder ein darauf bezügliches persönliches Gebrauchs- oder Nutzungsrecht zusteht, werden aufgefordert, solche Rechte und die hieraus abzuleitenden Entschädigungsansprüche ebenfalls binnen drei Wochen bei mir (s. oben) und spätestens bis zum Enteignungstermine anzumelden, widrigenfalls sie die in diesem Termine getroffenen Festsetzungen gegen sich gelten zu lassen haben und bezüglich des Rechtes auf besondere Entschädigung im Enteignungsverfahren der Gefahr des Verlustes ausgesetzt sein würden.

Für Neubauten, neue Anpflanzungen oder sonstige neue Anlagen, soweit solche nicht durch die Notwendigkeit oder durch anordnungsmäßige Bewirtschaftung geboten sind, und die hierdurch herbeigeführten Wertserhöhungen können die Entschädigungsberechtigten Entschädigung nur fordern, wenn diese Anlagen mit Zustimmung der Unternehmerin ausgeführt worden sind, oder soweit dadurch der Wert des Grundstückes für das Unternehmen selbst erhöht worden ist.

Diese Vorschriften sind entsprechend anzuwenden und gelten auch gegen Dritte, wenn die Entschädigungsberechtigten nach der Planauslegung Dritten Rechte am Grundstück oder persönliche Nutzungs- oder Gebrauchsrechte eingeräumt haben, durch deren Berücksichtigung sich der Betrag der von der Unternehmerin zu leistenden Gesamtentschädigung erhöhen würde.

Endlich wird darauf aufmerksam gemacht, daß die Beteiligten solche nur ihnen bekannte Umstände, aus denen Ansprüche auf außergewöhnlich hohe Entschädigungen hergeleitet werden könnten, bis zum Enteignungstermine anzugeben haben, widrigenfalls diese Umstände bei der Entschädigungsfeststellung im Enteignungsverfahren nicht berücksichtigt werden würden.

Zwickau, den 2. Juni 1904.

Der Beauftragte des Königlichen Ministeriums des Innern.

Reufel, Regierungsrat.

Im Musterregister ist eingetragen worden:

Nr. 387: Firma C. G. Tuchsheerer, Schönheide

a. ein versiegeltes Paket, enthaltend 50 Stück Proben von gestifteten Besähen, Serie XIX, Fabriknummern: 1663 1664 1665 1666 1667 1668 1670 1676 1677 1678 1679 1680 1681 1682 1683 1684 1685 1686 1687 1688^{1/2} 1689 1690 1691 1692 1693 1694 1695 1696 1697 1698 1699 1700 1701 1702 1703 1704 1705 1706 1707 1708 1709 1710 1711 1712 1713 1714 1715 1716 1717 1718

b. ein versiegeltes Paket, enthaltend 28 Proben von gestifteten Besähen, Serie XX, Fabriknummern: 1719 1720 1721 1722 1723 1724 1725 1726 1727 1728 1729 1730 1731 1732 1733 1734 1735 1736 1737 1738 1739 1740 1741 1742 1743 1745 1746 1747

Flächenerzeugnisse. Schutzfrist 3 Jahre. Angemeldet am 26. Mai 1904, 8 Uhr 30 Min. vorm. Eibenstock, am 2. Juni 1904.

Königliches Amtsgericht.

Im Handelsregister des Königlichen Amtsgerichts Eibenstock ist auf Blatt 129

(Firma: **Baumann & Co. in Schönheide**)

eingetragen worden: Die Procura des Kaufmanns Oskar August Wilhelm Frißsche in Schönheide ist erloschen.

Eibenstock, am 6. Juni 1904.

Königliches Amtsgericht.

Bekanntmachung.

Der Bebauungsplan für das südwestliche Gelände der Unterstadt von Eibenstock ist vom Kgl. Ministerium des Innern am 13. Mai 1904 genehmigt worden. Der genehmigte Plan liegt an Ratstafel öffentlich aus. Die zugehörigen, nachstehend veröffentlichten Bauvorschriften treten mit dem Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Eibenstock, den 30. Mai 1904.

Der Stadtrat.

In Vertretung: Justizrat **Landrod.**

Bauvorschriften

für das südwestliche Gelände der Unterstadt von Eibenstock.

§ 1.
Für das Gelände südwestlich der Langestraße und des Brühls zwischen der Winklerstraße, Flurbuchsnummer 495, einerseits, und dem Grundstück Parzelle Nr. 447 andererseits, ist auf Grund von § 15 des Allgemeinen Baugesetzes für das Königreich Sachsen ein Bebauungsplan aufgestellt worden.

§ 2.
Der Bebauungsplan setzt nachstehende Straßen fest:

a. eine Straße, welche in der Winklerstraße bei dem Grundstück Flurbuchsnummer 473 beginnt, letzteres, sowie die Flurstücke Nr. 476, 458, 452 und 447 des Flurbuchs berührt und auf dem letzteren in der unter d erwähnten Straße endigt; im Bebauungsplan mit „A“ bezeichnet.

b. eine Straße, welche von der Straße A bei dem Grundstück Nr. 476 des Flurbuchs abzweigt, die Flurstücke Nr. 476 und 464 des Flurbuchs berührt, und zwischen den Hausgrundstücken Nr. 463 und 464 des Flurbuchs in die Langestraße, Nr. 334 des Flurbuchs einmündet; im Bebauungsplan mit „B“ bezeichnet.

c. eine Straße, welche von der Straße A bei dem Grundstück Nr. 458 des Flurbuchs abzweigt, die Flurstücke Nr. 458 und den Weg Nummer 457 des Flurbuchs berührt und bei der Grenze zwischen der Langestraße und dem Brühl, Flurbuchsnummer 334 und 346, an diese Straßen Anschluß findet; im Bebauungsplan mit „C“ bezeichnet.

d. eine Straße, welche als Fortsetzung der Straße A die Verbindung mit dem Brühl herstellt, das Grundstück Nr. 447 und den Weg Nr. 446 des Flurbuchs berührt und zwischen den Hausgrundstücken Nr. 447 und 445 des Flurbuchs in den Brühl Nr. 346 des Flurbuchs, einmündet; im Bebauungsplan mit „D“ bezeichnet.

§ 3.
Für die Beschaffung und vollständige Herstellung der durch den Bebauungsplan festgestellten Straßen mit Zubehör (Vergl. §§ 6, 7 und 8) sind die Vorschriften in § 39 des Allgemeinen Baugesetzes für das Königreich Sachsen maßgebend.

Die Stadt behält sich für den Einzelfall die Beschlußfassung vor, ob sie die Ausführung der in Absatz 1 genannten baulichen Anlagen

a. dem Anbauenden überläßt, oder aber
b. 1) dieselben als Selbstunternehmerin und vorbehaltlich des Rückgriffs gegen später Anbauende ausführt bez.
2) für Rechnung des Bauherrn herstellen läßt.

Die Straßen haben folgende Breiten:

Straße A	10,00 m
B	11,00 "
C	9,00 "
D	9,00 "

§ 4.
Die Baufluchtlinien fallen bei allen den in § 2 bezeichneten Straßen mit den Straßenfluchtlinien zusammen (Vergl. § 9 Ziffer 2.)

§ 5.
Fußwege werden angelegt in

A-Straße beiderseits, je	1,75 m breit,	} ausschließlich 50 cm breiter Schnitt- gerinne.
B	2,00 "	
C- u. D	1,50 "	

§ 6.
Nachstehende Straßenstrecken erhalten Rohrleitungen mit den dabei verzeichneten lichten

Weiten:

- 1) Straße A
a. von der Winklerstraße bis zur Einmündung der Straße B 30 cm,
b. von der Straße B bis zum Wege C 40 "
c. von der Abzweigung der Straße D mit Fall bis zur Straße C 40 "
- 2) Straße B
- 3) Straße C

Die Schleufe in Straße C nimmt die Wässer der Straße A von B bis D auf, soweit sie nicht durch die Schleufe der Straße B abforbiert worden sind. Die Schleufen der Straßen „B“ und „C“ werden an die Langestraßenschleufe angeschlossen.

Bei jeder Straßentkreuzung sind die Schleufen mit gemauerten Einsteigeschächten von mindestens 80 cm Weite, welche mit eisernen Deckeln abzudecken sind, zu versehen. In den Schnittgerinnen sind in Abständen von 30 bis 40 m Einfallschächte für das Tagewasser, welche mit Eisengittern abzudecken und mit der Hauptschleufe zu verbinden sind, herzustellen. Die Einfallschächte sind mit Geruchsverschluss (event. nach System Kreischmar) auszuführen.

§ 7.
Die Versorgung der Neubauten an den neuen Straßen mit Trinkwasser geschieht durch die städtische Wasserleitung. Rohrstränge werden gelegt:

in der Straße A	von 80 mm lichter Weite,
B	80 "
C	70 "
D	70 "

b. Gasleitung mit den nachverzeichneten lichten Weiten erhalten die nachverzeichneten Straßen:

Straße A	60 mm,
B	80 "
C	50 "

Wasser- und Gasleitung gelten als Zubehör der Straßen.

§ 8.
1) Die Straßen sind zweistöckig in offener Bauweise mit Einzel- oder Gruppenhäusern zu bebauen.

2) Die Straße A darf von der Winklerstraße ab bis zu Querprofil VIII auf dem Plane auf beiden Seiten, von da ab bis zur Straße D nur einseitig, an der nördlichen Seite bebaut werden. Die Straßen B und C können beiderseitig, die Straße D darf ihres starken Gefälles wegen gar nicht bebaut werden.

3) Die Erdgeschosshöhen der Wohngebäude müssen 50 cm über dem höchsten Punkte des Straßenniveaus liegen.

4) Die Häusergruppen dürfen nur aus zwei Häusern von zusammen nicht über 30 m Länge bestehen. Die Hauptsimshöhe der Gebäude darf die Straßenbreite nicht übersteigen, aber auch nicht unter 8 m betragen.

5) Der Abstand zwischen zwei Vordergebäuden soll mindestens der Hauptsimshöhe des höheren Gebäudes,

6) der Abstand von der Grenze mindestens der halben eigenen Hauptsimshöhe gleich sein; der Grenzabstand muß aber bei Einzelhäusern mindestens 5 m, bei Gruppenhäusern mindestens 7 m betragen.

7) An den Straßenecken beziehentlich Kreuzungen sind verbrochene Ecken von 3 m Breite vorzusehen. Diese Ecken sind unentgeltlich zur Straße abzutreten und als Fußweg mit herzustellen. Die an den Straßen liegenden Eckbauplätze sind mit Eckhäusern zu bebauen.

8) Für Anlegung von Erkern, Balkonen und Galerien sind die Vorschriften in § 97 des Allgemeinen Baugesetzes maßgebend.

9) Wohnungen in Untergeschossen oder Kellern und in Hinter- und Nebengebäuden sind